

**Satzung der**  
**Sportvereinigung Mühlheim – Dietesheim e.V.**  
Am Wingertsweg 5, 63165 Mühlheim am Main

Stand: 24. April 1992

**1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung e.V. Mühlheim am Main – Dietesheim“ abgekürzt Spvgg. Dietesheim a.M.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mühlheim a.M.-Dietesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach a.M. eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V. Hessen und der zuständigen Fachverbände. Er und mit ihm seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
- 1.7 Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

**2. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 2.3 Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr gelten als Jugendmitglieder
- 2.4 Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
- 2.5 Mitglieder von Abteilungen müssen in jedem Fall Mitglieder des Hauptvereins sein.

### 3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

- 3.1 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.2 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz schriftlicher Mahnung,
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens,
  - e) wenn das Mitglied laufend störend auf das Vereinsgeschehen einwirkt,
  - f) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zu zustellen.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder haben die Möglichkeit die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es bedarf jedoch einer vorherigen Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 4.2 Die Mitglieder haben die Pflichten:
  - 4.2.1 Die Vereinssatzung, die Versammlungs- und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten.
  - 4.2.2 Die in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern.
  - 4.2.3 Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
  - 4.2.4 Für mutwillige Beschädigung und den schuldhaften Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.
  - 4.2.5 Den Mitgliedsbeitrag der von der Hauptversammlung festgesetzt wird, pünktlich und unverzüglich zu entrichten.
  - 4.2.6 Die in Wettkämpfen errungenen Preise sowie Gastgeschenke werden mit Ausnahme der in Einzelwettkämpfen errungenen, Eigentum des Vereins.

### 5. Beiträge

- 5.1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitglieder-Versammlung festgelegt.

5.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

## 6. Stimmrecht und Wählbarkeit

6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

6.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliedsversammlungen und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

6.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.4 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## 7. Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

7.1.1 Die Mitgliederversammlung

7.1.2 Der Vorstand

7.1.3 Der Ältestenrat

## 8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt. Sie soll im Verlaufe des I. Quartals abgehalten werden.

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

a) der Vorstand eine solche beschließt.

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand bzw. 1. Vorsitzende eine Mitgliederversammlung beantragt.

8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in schriftlicher Form. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. An den Aushängetafeln des Vereins soll auf die jeweilige Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

8.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Berichte der Abteilungen,
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Satzungsänderungen.

- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Die Beschlüsse werden – unbeschadet der Pkt. 8.9, 8.10 und 17.3 – durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8 Anträge können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand.
- 8.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 8.10 Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn dieser mit 2/3 Mehrheit beschlossen wurde.

## 9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet vom
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassierer (Hauptkassierer)
  - 1. Schriftführer
- 9.3 Der Gesamtvorstand besteht aus dem/den:
- a) geschäftsführenden Vorstand
  - b) Jugendleitern
  - c) 2. Schriftführer
  - d) 2. Hauptkassierer
  - e) Erheber

- f) Pressewart
- g) Abteilungsleitern\*
- h) Vorsitzenden de Vergnügungsausschusses\*
- i) Beisitzern der Abteilungen\*

\*(oder im Verhinderungsfalle einen voll stimmberechtigten Vertreter entsenden)

- 9.4 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Vereins genügen jeweils die Unterschriften von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (in jedem Falle die eines Vorsitzenden). Werden Darlehen aufgenommen so ist jedoch die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- 9.5 Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, jederzeit aus besonderen Anlässen (Feste, Veranstaltungen etc.) Mitglieder in Ausschüsse zu berufen und in die ihnen zu übertragenden Arbeiten einzuweisen.  
Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Festlegung der Tagesordnung, die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 9.6 Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtsdauer aus, so sind ein oder mehrere Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit deren Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. In den Fällen 9.3 g) und i) durch den jeweiligen Abteilungsvorstand. Sollten die Abteilungsvorstände nicht innerhalb von max. 14 Tagen hierzu in der Lage sein, so wird auch hier die Bestellung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.
- 9.7 Die Sitzungen des geschäftsführenden bzw. des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich und durch Aushang im Vereinslokal. Die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte ist für die Gültigkeit der Einladung erforderlich.
- 9.8 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 9.9 Wer über vertrauliche Beratungen an 3. Personen Informationen weitergibt, ist dem Verein für evtl. daraus entstehenden Schaden haftbar.
- 9.10 Alle Beschlüsse, Verhandlungen und Beratungen des Vorstandes sind streng vertraulich, es sei denn sie sind für die Öffentlichkeit bestimmt.
- 9.11 Die Jahresberichte des Vorstandes der Abteilungsleiter, des Kassierers und der Revisoren werden mündlich erstattet.

## 10. Ältestenrat

- 10.1 Der Ältestenrat wird von der Hauptversammlung gewählt, und er besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.
- 10.2 Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

a) Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören.

b) Ehrenmitglieder

10.3 Dem Ältestenrat obliegt:

a) die Betreuung der Vereinsmitglieder,

b) die Schlichtung von persönlichen Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse,

c) die Beratung des Vereins bzw. des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

10.4 Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

## 11. Abteilungen

11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.

11.2 Die Abteilungen des Vereins sind keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern mit besonderen Aufgaben betraute Teile des Vereins.

11.3 Das bewegliche und unbewegliche Vermögen ist Vereinseigentum,

11.4 Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter und den Abteilungsvorstand. Ist ein Abteilungsvorstand aus irgendwelchen Gründen nicht arbeitsfähig, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Abteilungshauptversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Führung der entsprechenden Abteilung beauftragen.

11.5 Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, die zu den Abteilungsversammlungen und Vorstandssitzungen jeweils einzuladen sind, steht ein Einspruchsrecht gegen Abteilungsbeschlüsse zu, die offensichtlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen. Wird keine Einigung erzielt, so ist zur Klärung der strittigen Fragen innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

11.6 Solange die Abteilungen eigene Kassen führen, sind die Abteilungsleiter sowie die Abteilungskassierer jeweils persönlich verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand auf Anfrage Angaben über finanzielle Angelegenheiten der Abteilung zu machen, sowie die zu zahlenden Steuern und Abgaben rechtzeitig zur Weiterleitung an die entsprechenden Behörden dem Hauptkassierer zu übergeben.

11.7 Kreditaufnahmen sind einzelnen Abteilungen grundsätzlich untersagt.

## 12. Protokollierung von Beschlüssen

12.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie aller Vorstandssitzungen von Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### 13. Wahlen

- 13.1 Die Mitglieder aller Vorstände sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig; bei Kassenrevisoren mit zweijähriger Unterbrechung.

### 14. Kassenprüfung

- 14.1 Die Kassen des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 3 von der Mitgliederversammlung des Vereins und von den Abteilungen gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

### 15. Ehrungen

- 15.1 Wer sich um den Sport und um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 15.2 Wer mindestens 10 Jahre als Vorsitzender des Vereins tätig war und sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln der Mehrheit der Stimmen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 15.3 Mitglieder, die ihre Pflichten nach der Satzung erfüllt haben, erhalten nach 25 Jahren Mitgliedszeit die Silberne und nach 40 Jahren die Goldene Ehrennadel des Vereins. Nach 50 Jahren Mitgliedszeit erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sind die höchsten Auszeichnungen des Vereins.
- 15.4 Durch besonderen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes kann die Ehrennadel in beiden Ausführungen auch für besonders hervorragende sportliche Leistungen oder überragende Verdienste um den Verein – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zeit der Mitgliedschaft – verliehen werden.
- 15.5 Ehrennadeln von Abteilungen werden nicht verliehen.
- 15.6 Nadeln für Verdienste um den Sport oder Verein werden außerhalb der satzungsgemäß festgelegten Möglichkeiten verliehen.

### 16. Geschäftsordnung

- 16.1 Die Geschäftsordnung ist für alle Versammlungen und Vorstandssitzungen bindend.
- 16.2 Das Wort wird nach der Reihe der Namensmeldungen erteilt.
- 16.3 Außer der Reihe und sofort nach dem sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten,

- a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
- b) wer Schluss der Debatte beantragen will,
- c) wer eine persönliche Erklärung abgeben will.

Geschäftsordnungsanträge zu a) und b) unterliegen der Diskussion insoweit, als ein Redner dafür und einer dagegen sprechen kann.

- 16.4 Jeder Redner hat sich in seinen Ausführungen an die eben vorliegende Sache zu halten. Beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
- 16.5 Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 3 enthaltene Vorschrift oder überschreitet er die Grenze einer Geschäftsordnungsrede, so hat ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen; bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ist ihm das Wort zu entziehen.
- 16.6 Der Vorsitzende hat zu entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Doch müssen weitestgehende und solche Anträge die andere in sich schließen oder erledigen, zuerst zur Abstimmung kommen.
- 16.7 Sollte einer der vorstehenden Punkte rechtlich oder aus sonstigen Gründen nicht haltbar sein, so wird damit nicht die Satzung in ihrem Gesamtumfang unwirksam sondern lediglich diese Punkte.

## 17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 17.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 17.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 17.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Mühlheim am Main, Friedensstraße 20, 6052 Mühlheim am Main, mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.